

Beschäftigungsgesuch

IIIIII KANTON **solothurn**

für Arbeitskräfte aus der EG / EFTA – Grenzgänger

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien plus die neuen EU-Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie Rumänien und Bulgarien

Einzureichen bei: Ausländerfragen, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Tel 032 627 28 37
Bitte Passfoto und Wohnsitzbescheinigung des Hauptwohnsitzes im Ausland beilegen.

Arbeitnehmer

Name: _____ Vorname: _____
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____

Gegenwärtiger Aufenthaltsort (genaue Adresse): _____

Allfällige vorgängige Bewilligungen in der Schweiz _____

Familienangehörige in der Schweiz _____

Arbeitgeber

Name/Firma: _____

Strasse: _____ PLZ / Ort: _____

Art des Betriebes: _____ Beschäftigung der
Arbeitskraft als: _____

Für Dienstleistungserbringer: Arbeitgeber Ausland: _____ Einsatzort: _____

Gewünschte Dauer der Erwerbstätigkeit: von _____ bis _____
Vorgesehener Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme: _____

Arbeitsverhältnis: befristet unbefristet

Arbeitsvertragliches: Dem Gesuch ist ein gültiger Arbeitsvertrag beizulegen.

SachbearbeiterIn/Telefonnummer: _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:

Beilagen: - Arbeitsvertrag

Entscheid Stellenantritt (bitte leer lassen)

ablehnen / gegenstandslos

bewilligen

Bemerkungen

ZULASS-CODEVEP

fürTage/Wochen/Monate/Jahre.....

abbis.....

Arbeitsmarkt. Vorentscheid AWA

Ausländerfragen Solothurn (EU-8)

Datum/Unterschrift:.....

Datum/Unterschrift:

Grundsätzliches

Das Gesuch ist unterzeichnet einzureichen. Eingaben per Fax oder Mail sind unzulässig.

Gesuchseinreichung

Gesuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchsformulare im Doppel, (Formulare unter: www.migration.so.ch)
- Unterzeichneter Arbeitsvertrag mit Angaben zu Lohn, Beruf und Funktion
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes

Einreise

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG /EFTA haben das Recht, mit einem gültigen Reisepapier in die Schweiz einzureisen. Die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ist nicht mehr erforderlich, kann aber auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt werden. Ein Visum muss ebenfalls nicht mehr beantragt werden.

Stellenwechsel

Es gilt **berufliche Mobilität**, d.h. der Wechsel im Rahmen der gültigen Bewilligung ist ohne weiteres möglich. Der Stellenwechsel für Personen mit unbefristeter Aufenthaltsbewilligung zu Erwerbszwecken ist nicht bewilligungspflichtig. Der Stellenwechsel für Kurzaufenthalter ist bewilligungspflichtig, wenn die Beschäftigung die Dauer von 364 Tagen seit der erstmaligen Zulassung übersteigt.

Bewilligungserteilung

Die Abteilung Ausländerfragen erteilt nach Eingang des positiven Vorbescheides der Arbeitsmarktbehörde die entsprechende Aufenthaltsbewilligung. Sofern vom Bundesamt für Migration, BFM, nicht genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen, werden Kurzaufenthalte ausgestellt.
